BVerwG zur Wirksamkeit des grundsätzlichen Leistungsausschlusses für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel

23.11.2017

BVerwG, Urteil vom 23.11.2017, Az. 5 C 6.16. Schlagworte: Beihilfe, Leistungskatalog.

Leitsatz:

Die Vorschrift des § 22 Abs. 2 № 3 BBhV [Bundesbeihilfeverordnung] über den grundsätzlichen Ausschluss der Beihilfefähigkeit von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist wirksam. Der Beihilfeausschluss steht mit der Fürsorgepflicht des Dienstherrn zumindest deshalb in Einklang, weil die Regelungen des § 22 Abs. 2 № 3 Buchst. a bis c, des § 50 Abs. 1 Satz 1 № 2 und des § 6 Abs. 7 BBhV jedenfalls in der Gesamtschau sicherstellen, dass den Beihilfeberechtigten infolge des Leistungsausschlusses im Einzelfall keine Aufwendungen verbleiben, die ihre finanziellen Möglichkeiten erheblich übersteigen.

[Das Urteil wurde mit Bezug zur Bundesbeihilfeverordnung erlassen, hat jedoch allgemeine Bedeutung.]

Externer Link:

- Bundesverwaltungsgericht, Urteil
- Pressemitteilung 83/2017 vom 23.11.2017

Schlagwörter
Baden-Württemberg Recht
diesen Inhalt herunterladen: PDF